

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Elze über die Regelung der Ordnung und der Teilnahme an Märkten -Marktordnung-

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710), sowie aufgrund der Vorschrift des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Art. 2 Zweites Euro-EinführungsgG vom 24.03.1999 (BGBl. I S.385) hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 14. Februar 2000 folgende 2. Satzung zur Änderung der Marktordnung der Stadt Elze -Marktordnung- beschlossen:

Artikel I

§ 5 (3) erhält folgende Fassung:

Die Stadt Elze stellt für die Beschicker des Weihnachtsmarktes einen Abfallbehälter zur Verfügung; die Beschicker des Wochenmarktes haben ihre Abfälle selbst zu entsorgen.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Marktordnung der Stadt Elze tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 5 (3) außer Kraft.

Elze, den 14.02.2000

gez. Albes
Bürgermeister

gez. Laube
Stadtdirektor